OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602602/4/SE

Datum: Linz, 9. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von R D, vertreten durch V, Mag. M H, X, X, vom 23. Juli 2018, auf Verfahrenshilfe zur Erhebung der Beschwerde und weiteren Vertretung im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juni 2018, GZ: BHRI/Verk-2017-317992/6-STA, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 am 21. Juli 2017 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 23. Juli 2018 auf Verfahrenshilfe zur Erhebung der Beschwerde und weiteren Vertretung im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juni 2018, GZ: BHRI/Verk-2017-317992/6-STA, wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 26. Juni 2018, GZ: BHRI/Verk-2017-317992/6-STA, R D, vertreten durch Mag. M H, X, X, (kurz: Antragsteller) Folgendes vorgeworfen:

„Straferkenntis
1. Sie haben am 21.07.2017 um 22:10 Uhr das Kleinkraftrad X in Ried im Innkreis auf der Friedrich-Thurner-Straße auf Höhe des Anwesens Nr. x, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (1,26 Promille).
2. Sie haben am 21.07.2017 um 22:09 Uhr das Kleinkraftrad X in Ried im Innkreis auf der Friedrich-Thurner-Straße auf Höhe des Anwesens Nr. x als Lenker des Kleinkraftrades X dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie die Fahrbahnmitte überfuhren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. (1a) i.V m. § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF.
2. § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	gemäß
1.200,00 zu 1.	12 Tagen zu 1.		§ 99 Abs. (1a) StVO 1960 zu 1.
80,00 zu 2.	24 Stunden zu 2.	-	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 zu 2.

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
128,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% für jede Strafe
[...]“

I.2. Das Straferkenntnis wurde dem Antragsteller laut Rückschein am 28. Juni 2018 zugestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2018, zur Post gegeben am 24. Juli 2018, beantragte der Antragsteller die Verfahrenshilfe um eine Beschwerde zu erheben gegen das oben zitierte Straferkenntnis zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung, zu bewilligen.

Dieser Antrag auf Verfahrenshilfe wurde vom Antragsteller direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht und langte am 25. Juli 2018 ein.

In der Folge wurde der Verfahrenshilfeantrag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30. Juli 2018, abgesendet am gleichen Tag, an die belangte Behörde gemäß § 6 AVG weitergeleitet und langte dort am 3. August 2018 ein.

I.4. Die belangte Behörde legte den Verfahrenshilfeantrag unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes mit Schreiben vom 21. August 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eingelangt am 23. August 2018, zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den übermittelten Verwaltungsstrafakt Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu bestreiten.

Gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 8a Abs. 3 VwGVG ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und erst ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde am Donnerstag, 28. Juni 2018, nachweislich der Sachwalterin des Beschwerdeführers zugestellt. Die Beschwerdefrist von vier Wochen, auf die in der Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses ordnungsgemäß hingewiesen wurde, endete demnach am 26. Juli 2018.

Am Mittwoch, 25. Juli 2018, langte der Antrag beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG ist im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten § 6 AVG anwendbar, wonach die Behörde Anbringen, die bei ihr einlangen und zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen hat.

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das

Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. VwGH 02.07.2015, Zl. Ro 2014/16/0074).

Die Weiterleitung der an die unzuständige Behörde gerichteten Eingabe hat "ohne unnötigen Aufschub" zu erfolgen und darf nicht beliebig lange hinausgezögert werden (vgl. VwGH 20. November 2002, Zl. 2002/08/0134).

Bei einer Weiterleitung binnen weniger Tage kann nicht von einer "extremen Verzögerung" gesprochen werden (vgl. VwGH 23.10.2014, Zl. 2012/07/0209).

Konkret lief die Frist einen Tag nach Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus. In der Weiterleitung eines am vorletzten Tag der Einbringungsfrist eingelangten Antrages erst wenige Tage später, hier konkret am darauffolgenden dritten Werktag, kann kein unnötiger Aufschub erkannt werden, weil eine Wahrung der Frist lediglich bei Postaufgabe am nächsten Tag des Einlangens gewahrt worden wäre, was bei einer durchschnittlichen Behördenorganisation ausgeschlossen erscheint.

Der gegenständliche Antrag ist ohne unnötigen Aufschub an die belangte Behörde weitergeleitet worden. Jedoch hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes derjenige, der sich mit seinem Anbringen an die unzuständige Behörde wendet, trotz der Weiterleitungspflicht, die damit verbundenen Nachteile unter allen Umständen zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterleitung nicht ohne unnötigen Aufschub erfolgt, somit selbst bei erwiesenem Verschulden der Behörde an der nicht fristgerechten Weiterleitung (vgl. VwGH 22.04.2015, Zl. Ra 2014/16/0037).

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers war daher als verspätet zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer